

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Informationsvorlage

Nr.: I-038/2021
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	07.12.2021	öffentlich

Neubesetzung der stellvertretenden Schiedsperson für den Schiedsstellenbereich der Gemeinde Wustermark ab dem 01.01.2022 hier: Vorstellung der Bewerber/innen

Sachverhalt:

Zur Findung von Bewerbern für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson erfolgte eine neue öffentliche Ausschreibung am 23.06.2021 in den Hauptschaukästen sowie auf der Homepage der Gemeinde Wustermark.

Nunmehr liegt eine Bewerbung für das Amt der stellvertretenden Schiedsperson vor:

Name und Anschrift	Bewerbung als		Anlage
	Schiedsperson	Stellv. Schiedsperson	
Herr Siegbert Watzek Heroldplatz 23 14641 Wustermark	-	X	Anlage

Das Bewerbungsschreiben mit einem Lebenslauf sind anliegend beigelegt.

Die Wahl einer stellvertretenden Schiedsperson wurde notwendig, da Frau Sabine Demitrowitz als bisherige Schiedsperson gegenüber dem Amtsgericht Nauen die Niederlegung ihres Amtes als Schiedsperson mit Ablauf des 31.12.2021 angezeigt hat und die bisherige stellvertretende Schiedsperson, Herr Christian Mahr, ab dem 01.01.2022 das Amt der Schiedsperson übernimmt (Wahl durch die GV am 31.08.2021 – I-023/2021).

Somit ist das Amt der stellvertretenden Schiedsperson ab dem 01.01.2022 für die Dauer von 5 Jahren neu zu besetzen.

Entsprechend der bisherigen Praxis wird der Bewerber zur Sitzung der Gemeindevertretung am 07.12.2021 eingeladen, um sich dort kurz vorzustellen sowie gegebenenfalls für Fragen der Mitglieder der Gemeindevertretung zur Verfügung zu stehen.

Anschließend erfolgt die Wahl nach den Regelungen des § 40 der Brandenburgischen Kommunalverfassung. Eine offene Wahl durch Handzeichen ist zulässig insofern die Gemeindevertretung dieses beschließt.

Nach der Wahl bedarf der Gewählte noch der Bestätigung des Direktors / der Direktorin des Amtsgerichtes Nauen, welche/r nach den Vorschriften des Schiedsstellengesetzes auch die Berufung sowie die Verpflichtung vornimmt und letztlich die Aufsicht über die Schiedspersonen und ihre Tätigkeit im Rechtspflegebereich ausübt. (§ 5 Schiedsstellengesetz i. V. m. Verwaltungsvorschriften zu § 5 des Schiedsstellengesetzes).

Die Vorprüfung der Verwaltung ergab, dass Herr Siegbert Watzek die Voraussetzungen des § 2 Schiedsstellengesetz i. V. m. den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften für die Bekleidung des Amtes der stellvertretenden Schiedsperson erfüllt.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt der Gemeindevertretung die Wahl von Herrn Siegbert Watzek zur stellvertretenden Schiedsperson ab dem 01.01.2022.

Anlagenverzeichnis:

- Bewerbungsunterlagen

Az.:
10.11.2021